

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 38

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenossenschaft.

— (Circular betreff Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der Rekruten.) Der Bundesrath hat sich veranlaßt gesehen, nachstehendes Kreis Schreiben an sämtliche eidgenössische Stände zu erlassen:

„Getreue, liebe Eidgenossen! Gemäß Art. 146 der Militärorganisation sind die Rekruten mit neuen ordnungs- und muster-gemäßen Kleidern und Ausrüstungen in die eidgenössischen Schulen zu schicken. Der Bund vergütet den Kantonen die daherigen Kosten nach der Zahl der in die Schulen eingetretenen Rekruten.

Die Verhältnisse bringen es nun mit sich, daß einzelne Rekruten wegen Krankheit oder aus andern Gründen unmittelbar nach ihrem Eintritt in die Schulen oder wenige Tage nachher wieder entlassen werden müssen, sodas Bekleidung und Ausrüstung dieser Leute zu keinem oder äußerst geringem Dienste gebraucht wurden und also als völlig neu wieder an die kantonalen Verwaltungen zurückgegeben werden.

Anderer Rekruten freilich müssen aus verschiedenen Gründen erst nach einer oder mehreren Wochen aus den Rekrutenschulen zurückgeschickt und zur Wiederabgabe ihrer Effekten veranlaßt werden. Die gegen das Ende der Infanterierekrutenschulen zu den Schützen ausgehobene Mannschaft hat ihre blauen Waffenröcke nach mehrwöchentlichem Gebrauch gegen grüne umzutauschen.

Um nun einerseits den berechtigten Entschädigungsansprüchen der Kantone Rechnung zu tragen, andererseits aber dem Bunde überflüssige Ausrüstungskosten zu ersparen, haben wir unser Militärdepartement angewiesen, unvorgreiflich unsern spätern Verfügungen über die in den Kantonen zu bildenden Bekleidungsreserven (Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 19. März 1876), zu verfahren wie folgt:

1. Die Kantone haben denjenigen auf die eidgenössischen Waffenplätze gesandten Rekruten, welche innerhalb der ersten fünf Tage nach dem Eintritt wieder entlassen werden, und also nicht im Sinne des Gesetzes als in die Schule wirklich eingetreten zu betrachten sind, die Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände abzunehmen, soweit nöthig zu reinigen und zur Ausrüstung späterer Rekrutendetafchmente zu verwenden. Die Vergütung für diese Gegenstände wird vom Bunde erst bei der definitiven (zweiten) Abgabe geleistet.
2. Die Kantone sind berechtigt, für Ausrüstung und Bekleidung sämtlicher in die eidgenössischen Schulen gesandten Rekruten, welche nicht innerhalb der ersten fünf Tage aus den letztern wieder entlassen werden, Vergütung zu beanspruchen. Später entlassenen, nicht bloß beurlaubten Rekruten sind die Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände abzunehmen, die Kleidungsstücke der Bekleidungsreserve einzuverleiben, die übrige Ausrüstung der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung zur Verfügung zu stellen. Diese Kleidungsstücke haben zunächst und bis auf Weiteres zum Ersatz solcher Gegenstände gemäß Art. 148 der Militärorganisation zu dienen.
3. In ähnlicher Weise, wie unter Ziffer 2 vorgeschrieben, ist mit den von den Schützenrekruten abgegebenen Waffenröcken zu verfahren.
4. Die Kosten der Aenderungen an den übrigen Kleidungsstücken der Schützen, sowie an denjenigen der Krankenhäuser, in Folge deren Aushebung gegen Schluß der allgem. Rekrutenschulen der betreffenden Waffe, fallen dem Bunde zu.

Wir ersuchen Sie, Ihre Militärverwaltung anzuweisen, auch ihrerseits im Sinne vorstehender Anordnungen zu verfahren, und benutzen beiläufig den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sanft und in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

— (An sämtliche Schützengesellschaften und Schützvereine der Schweiz!) Die Unterzeichneten, als provisorisches Initiativ Comité zur Anbahnung einer Reorganisation des eidgenössischen Schützenvereins heute zu Zürich versammelt, laden Sie hiermit kameradschaftlich ein, behufs Fassung definitiver, dem eidgen. Schützenverein zu

unterbreitender Reorganisationsvorschläge Delegirte zu ernennen, in dem Sinne, daß Vereine unter fünfzig Mitgliedern einen, solche von über fünfzig Mitgliedern zwei Delegirte entsenden, um
Sonntag den 15. October

an der in Zürich stattfindenden Delegirtenversammlung Theil zu nehmen.

Es ist hohe Zeit, daß den durch unser ganzes Vaterland, namentlich seit dem Lausanner Schützenfest laut gewordenen Klagen endlich Rechnung getragen werde! Wir wollen dieses, indem wir vor Allem den Schwerpunkt, d. h. die wichtigsten Entschiede, Bestimmungen und Anordnungen von einem siebenköpfigen Central-Comité hinweg in den Verein selbst verlegen, und haben wir zum Zwecke einer an der Hand der Statuten vorzunehmenden durchgreifenden Reorganisation, eine Commission ernannt, die Ihren Herren Delegirten am 15. October ihre Vorschläge zur Prüfung vorlegen wird.

Zeit sowie das Lokal, wo die Versammlung stattfindet, wird später bekannt gemacht werden. Die Namen Ihrer Herren Delegirten wollen Sie gefl. beiföhrlich melden an den provisor. Actuar: Aitenhofer, Ob., Hauptmann in Zürich, damit rechtzeitige Zusendung der Vorlagen erfolgen kann.

Indem wir die hochwichtige vaterländische Angelegenheit nochmals Ihrer Beachtung und Prüfung empfehlen, wiederholen wir, daß unser Aufruf an sämtliche Schützengesellschaften und Schützvereine der Schweiz gerichtet ist.

Mit Schützengruß und Handschlag!

Aitenhofer Co., Hauptmann, Zürich. Blättler, Major, Herzgöwyl. Bohnhauser, Feldwebel, Weinselden. Brüllmann J., Winterthur. Dornbirrer-Huber, St. Gallen. Felsch Joach., Oberst, Bern. Heutschi, Reg.-Rath, Solothurn. Huber, Leut., St. Fiden. Koller, Landschreiber, in Thalweil. Krauß Fritz, Corporal, Basel. Lumpert-Pfister, Hauptmann, St. Gallen. Müller J. H., Winterthur. Sonderegger J. J., Schützenmeister, Herlikau. Stigeler J., Major, Aarau. Stecker, Hauptmann, Sempach. Strüblin, Fourier, Basel. Wehrli, Major, Frauenfeld. Wettler, Schützenhauptmann, Aarau. Wuest, Stabshauptmann, Zürich.

A u s l a n d.

Frankreich. (Orig.-Ber.) Die großen Herbstübungen werden in diesem Jahre, was das dritte Corps, General Lebrun, und das vierte Corps, General Deltigny, betrifft, eine ausnahmungsweise Wichtigkeit haben. Bisher manövrierten bei den Herbstübungen nur die beiden Divisionen eines Armee-corps gegeneinander; in diesem Jahre werden sich zum ersten Male das dritte und das vierte Corps gegenüberstehen. Das dritte Corps, nachdem es bei Mantas konzentriert ist, wird gegen das vierte bei Verneuil-sur-Avre stehende Corps vorgehen. Das Object für beide Corps wird Dreuse sein, dessen Besitz sie sich heftig streitig machen werden. Die Zahl der hier zusammenstoßenden Truppen beträgt ca. 50,000; die Uebung wird zwischen dem 15. und 20. September stattfinden.

In diesem Jahre wird man auch zum ersten Male die Truppen kantoniren lassen. Zu diesem Zwecke werden die Büreaus des Generalstabes, der Divisionsstäbe und der Intendantur stets in den Mairien eingetraget werden. Man wird den Generalstabsoffizieren sowie wie möglich äußere Aufträge geben, wie die Führung der Kolonnen, die Bereitung der Vorposten, die Ueberwachung der Vertheilung und Vorbereitung der Kantonnements.

Während der ganzen Dauer der Uebungen sind die Eisenbahnen als Hinderniß zu betrachten, analog einem Flußlauf, welcher die Operationsflanke deckt; die Eisenbahnen können also nur auf den Uebergangspunkten passiert werden.

Der Kriegeminister hat den höhern Offizieren, welche zu Schiedsrichtern berufen sein werden, besondere Instruktionen ertheilt. Die Schiedsrichter, welche sich in den Momenten der Entscheidung zwischen den beiden kämpfenden Linien befinden, sind von einem Reiter gefolgt, der eine weiß und rothe Flagge trägt. Das schiedsrichterliche Urtheil hat sich nach Folgendem